## Bearbeitungshinweise für antragstellende Landkreise

Für alle Anträge auf Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung bzw. einer Stabilisierungshilfe müssen der rechnungsgelegte Haushalt 2023 und der verabschiedete Haushaltsplan 2024 vorhanden sein.

Alle Antragsteller haben die vom StMFH zur Verfügung gestellten Antragsformulare einschließlich dem Anlagendokument zu verwenden, die, soweit keine Ausnahmen vermerkt sind, vollständig auszufüllen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Felder, ggfs. mit dem Wert "0", auszufüllen sind.

### Dem jeweiligen Antrag sind beizufügen:

- a) Aktuelle Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Muster zu § 4 Nr. 4 KommHV-Kameralistik bzw. Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik zu finden unter den kommunalen Haushaltsmustern Kameralistik bzw. Doppik unter der Adresse: http://www.stmi.bayern.de/kub/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php).
- b) Aufstellung der freiwilligen Leistungen (siehe Anlagendokument). Bitte darauf achten, dass diese abschließend ist; u. a. sind auch die Defizite der defizitären Einrichtungen (z. B. Bäder, Museen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) sowie sämtliche Investitionen aufzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Ausgaben und Defizite zu erfassen sind, die nicht den Pflichtaufgabenbereich betreffen.
- c) Rechtsaufsichtliche Haushaltswürdigung bzw. Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2024.
- d) Bei Antrag auf Stabilisierungshilfen zusätzlich:
  - (fortgeschriebenes/überarbeitetes) Haushaltskonsolidierungskonzept und zusätzlich "Tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept" (siehe Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter "Tabellarische Übersicht zum HHK"),

- ein aktuelles Investitionsprogramm nach § 24 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 9 Abs. 2 KommHV-Doppik für das aktuelle Haushaltsjahr einschließlich dem dazugehörigen Finanzplanungszeitraum sowie den Ergebnissen des abgerechneten Haushaltsjahres 2023 (Angaben entsprechend dem Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter "Investitionsprogramm"),
- Aufstellung aller bestehenden Darlehen unter Angabe des Aufnahmezeitpunkts, des Aufnahmebetrags, der aktuellen Darlehensstände zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2024, 31. Dezember 2025, 31. Dezember 2026 und 31. Dezember 2027, des Zinsbindungszeitraums und der durch frühere Stabilisierungshilfen noch nicht ausgeschöpften Sondertilgungsmöglichkeiten von November 2024 bis einschließlich Dezember 2025 (Angaben entsprechend dem Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter "HH-Darlehen + Sondertilgung") sowie
- Aufstellung zu den T\u00e4tigkeiten bzw. Verbindlichkeiten au\u00dferhalb des Haushalts (Angaben entsprechend dem Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter "T\u00e4tigkeit, Schulden au\u00dferhalb HH").

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

#### Hinweis:

Sofern sich nach Antragstellung Veränderungen oder nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden ergeben, sind diese Änderungen unverzüglich und unaufgefordert über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration mitzuteilen.

# **Anforderung Antragsformulare**

Die Antragsformulare sind von den jeweiligen antragstellenden Landkreisen **per E-Mail** unter <u>BZ-Antrag@stmfh.bayern.de</u> **anzufordern**.

### <u>Dabei sind folgende Angaben zu machen:</u>

- Name des antragstellenden Landkreises
- Regionalschlüssel
- Angabe, ob kamerale oder doppelte Haushaltsführung

Es wird gebeten, in die Betreffzeile der E-Mail zumindest den Namen des Landkreises einzutragen.

Der antragstellende Landkreis erhält daraufhin per E-Mail ein Antragsformular, in dem u.a. veröffentlichte statistische Daten vom StMFH bereits hinterlegt wurden.

Alle Anträge samt Unterlagen sind entsprechend den Vorgaben in den Antragsformularen auf elektronischem Weg einzureichen.

Bei Fragen, Unklarheiten oder evtl. auftretenden Fehlern im Antragsformular wird gebeten eine E-Mail mit einer kurzen Beschreibung des Problems an die Adresse <u>BZ-Antrag@stmfh.bayern.de</u> zu senden.

# Termine für das Antragsjahr 2024

Die Anträge der Landkreise sind **der jeweiligen Regierung** <u>bis spätestens</u> 3. Juni 2024 vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden, sofern diese rechtzeitig beantragt wird. Die Entscheidung über den Antrag trifft die zuständige Regierung mit der Maßgabe, dass der Eingang der Anträge in den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration bis zum unten genannten Zeitpunkt gesichert ist.

Die vollständigen und geprüften Anträge sind von den Regierungen bei den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration

bis spätestens 12. Juli 2024 (Eingang in den Ministerien)

<u>per **E-Mail**</u> (E-Mail-Adressen: <u>BZ-Antrag@stmfh.bayern.de</u> und <u>BZ-Antrag@stmi.bayern.de</u>) einzureichen.